



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Siebte Tagung

Genf, 6. bis 8. Mai 1981

KLASSENLISTE FÜR DIE BEZEICHNUNG VON SORTEN

Vom Verbandsbüro ausgearbeitetes DokumentEinführung

1. Auf seiner sechsten Tagung hat der Verwaltungs- und Rechtsausschuss das Verbandsbüro beauftragt, die in dem Anhang zu den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen (Dokument UPOV/C/VII/22) wiedergegebene Klassenliste (als Anlage II dieses Dokuments abgedruckt) zu überarbeiten und den überarbeiteten Entwurf dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss zur Erörterung während der siebten Tagung vorzulegen (siehe Dokument CAJ/VI/10 Absatz 12).

Bedeutung der Klassenliste

2. Mit der Klassenliste hat es folgende Bewandtnis:

3. Nach dem UPOV-Übereinkommen muss jede Sorte, wenn sie geschützt werden soll, eine Sortenbezeichnung erhalten (Artikel 6 Absatz (1) Buchstabe (e) und Artikel 13 Absatz (1)), die die Gattungsbezeichnung dieser Sorte sein soll. Nach Artikel 13 Absatz (2) des Übereinkommens ist vorgesehen, dass die Sortenbezeichnung:

- (i) die Identifizierung der Sorte ermöglichen muss;
- (ii) nicht geeignet sein darf, hinsichtlich der Merkmale, des Werts und der Identität der Sorte oder der Identität des Züchters irrezuführen;
- (iii) insbesondere sich von jeder Sortenbezeichnung unterscheiden muss, die in einem der Verbandsstaaten eine bereits vorhandene Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art kennzeichnet.

4. Wann eine andere Art als verwandte Art anzusehen ist, wird im Übereinkommen nicht festgelegt. Um in dieser Frage eine etwaige Rechtsunsicherheit auszuschliessen und um unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Verbandsstaaten zu verhindern, hat der Rat sich auf seiner siebten Tagung auf eine Liste von 24 Klassen geeinigt, in denen jeweils eine oder mehrere taxonomische Einheiten (meistens Gattungen, in einzelnen Fällen aber auch Arten oder Unterteilungen von Arten) aufgezählt sind. Sie bildet den in Absatz 1 erwähnten Anhang zu den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen. In Artikel 7 der Leitsätze für Sortenbezeichnungen wird bestimmt, dass die Sortenbezeichnung mit der Bezeichnung einer anderen Sorte einer Art derselben in dieser Klassenliste aufgeführten Klasse nicht übereinstimmen darf und ihr auch nicht so ähnlich sein darf, dass ein Irrtum erregt oder eine Verwechslung hervorgerufen werden kann. Mit anderen Worten: Taxonomische Einheiten, die in der gleichen Klasse dieser Klassenliste aufgezählt sind, und Untereinheiten hiervon - und nur diese - gelten im Verhältnis zueinander als "verwandte Arten" im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 des UPOV-Übereinkommens (sowie des in der revidierten Fassung von 1978 nicht mehr übernommenen Absatzes 8 Buchstabe a von Artikel 13 des UPOV-Übereinkommens in der ursprünglichen Fassung von 1961). Gattungen, die in keiner Klasse der Klassenliste aufgeführt oder miterfasst sind, gelten als selbständige Klassen.

Gründe für die Novellierung der Klassenliste

5. Die auf der siebten ordentlichen Tagung des Rats der UPOV im Jahre 1973 vereinbarte Klassenliste (nachstehend als "Klassenliste von 1973" bezeichnet) ist weitgehend überholt. Auf folgende Tatsachen soll hingewiesen werden:

(i) Der Verband ist angewachsen und wächst weiter. Sein weltweiter Auftrag wird langsam durch den Beitritt nichteuropäischer Staaten Wirklichkeit. Demgegenüber ist die Klassenliste von 1973 im wesentlichen auf die Situation gestützt, wie sie zur Zeit ihrer Ausarbeitung im Kernbereich der westeuropäischen Gründerstaaten des Übereinkommens bestand. Mit der Mitgliedschaft neuer Staaten aus anderen klimatischen Regionen gewinnen zusätzliche Arten an Bedeutung. Als Beispiel kann auf die gegenwärtige Klasse 4 verwiesen werden, die die Wiesenfuttergräser gruppiert und praktisch alle in Europa angebauten Gattungen umfasst. Nicht umfasst sind dagegen die in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Kanada angebauten Arten der Gattung Agropyron, die in Australien angebaute Art Brachiara decumbens, die in Neuseeland angebaute - in einem Verbandsstaat allerdings schutzfähige - Art Holcus lanatus und die in Südafrika angebaute Art Eragrostis curvula.

(ii) Die ursprünglichen Verbandsstaaten selbst haben den Schutz auf taxonomische Einheiten erstreckt, die nicht in der gegenwärtigen Liste zu finden sind. Als Beispiel ist die Quitte (Cydonia) zu nennen, die nicht von der Klasse 20 (Malus, Pyrus) umfasst wird. Nach der Einführung zu der Klassenliste bedeutet das, dass die Quitte als eine eigene Klasse anzusehen ist, so dass - vorbehaltlich einer abweichenden nationalen Regelung oder eines Rückgriffs auf das allgemeine Verbot irreführender Bezeichnungen - für eine Quittensorte die gleiche Bezeichnung zulässig sein müsste wie für eine Apfelsorte oder eine Birnensorte. Dies wäre nicht gerechtfertigt, insbesondere weil die Quitte häufig als Unterlage von Birnensorten benutzt wird.

(iii) Der Fortschritt der Pflanzenzüchtung, der Fortschritt der Anbautechnik, die Entwicklung der Wirtschaft, modische und andere Faktoren haben zur Folge, dass Sorten von taxonomischen Einheiten auf den Markt gebracht werden, die zuvor wenig oder überhaupt nicht angebaut worden waren (Beispiele: Gerbera, Drehfrucht, Alstromerie, Orchideen). Es gibt selbst von Menschen geschaffene neue Einheiten (Beispiele: X Triticale, X Festulolium, X Raphanobrassica). Diese Einheiten sind nicht ausdrücklich in der Klassenliste aufgeführt und würden somit jede für sich eine eigene Klasse bilden, was vielfach unerwünscht wäre.

(iv) Die interessierten Kreise und insbesondere die Züchter auf dem Gebiet der Gemüsesorten haben schon seit längerer Zeit eine Überarbeitung der Klassenliste, allerdings nur für den Teilbereich der Gemüsearten, gefordert. Anlage III des vorliegenden Dokuments enthält hierzu ein Schreiben der ASSINSEL sowie eine synoptische Übersicht über die Gegenvorschläge, die einige Verbandsstaaten zur Vorbereitung der dreizehnten Tagung des Technischen Ausschusses gemacht haben. Die Gegenvorschläge sind in ihrem vollen Wortlaut in Dokument TC/XIII/4 abgedruckt.

Vorschlag für eine neue Klassenliste

6. Der Verwaltungs- und Rechtsausschuss hat deshalb beschlossen, sich mit der Ausarbeitung einer neuen umfassenden Klassenliste zu befassen. Das Verbandsbüro legt in der Anlage I eine solche Neufassung als Diskussionsgrundlage vor.

Kriterien für die Aufteilung von Einheiten auf die einzelnen Klassen

7. Für die Zuweisung einer bestimmten taxonomischen Einheit zu einer Klasse können verschiedene Kriterien massgeblich sein. Die wesentlichen vom Verbandsbüro berücksichtigten Kriterien sind nachfolgend aufgeführt und kurz beschrieben:

(i) Botanische Verwandtschaft: Die Zuweisung kann nach Gesichtspunkten der botanischen Verwandtschaft erfolgen. In der Regel werden Gattungen einer Klasse zugeordnet.

(ii) Kriterien nach der Verwendung: Die Zuweisung kann sich nach der Verwendung (Art oder Zweck der Verwendung) der einzelnen Einheit richten. Vielfach werden sich ähnliche Verwendung und botanische Verwandtschaft decken. Dies ist aber keinesfalls immer der Fall, wie das Beispiel von Buchweizen zeigt, das dem "Stroh"getreide zugerechnet werden sollte, obwohl es sich um eine Polygonocece handelt. Auf der anderen Seite gibt es Fälle, in denen botanisch verwandte Gattungen oder Arten auf unterschiedliche Weise oder zu unterschiedlichen Zwecken benutzt werden und deshalb auf mehrere Klassen aufgeteilt werden sollten. "Stroh"getreide und Gräser sollten, selbst soweit es sich um botanisch verwandte Arten handelt, nicht in einer Klasse erscheinen.

(iii) Anbaubereiche: Bei der Aufteilung auf Klassen könnten Unterschiede in den Anbaubereichen eine Rolle spielen. Es könnte sein, dass zwei taxonomische Einheiten, die nach den vorgenannten Kriterien eindeutig als "verwandt" zu gelten hätten, in derart gesonderten Anbaubereichen verwendet werden, dass sie verschiedenen Klassen zugeordnet werden könnten. Allerdings ist sehr fraglich, ob diesem Gesichtspunkt bei einem weltweiten System Bedeutung zugemessen werden könnte, da es eine saubere Trennung der beiden Anbaubereiche wahrscheinlich nur in bestimmten Regionen gibt.

(iv) Art der Vervielfältigung: Zwei taxonomische Einheiten, selbst solche, die botanisch verwandt sind und den gleichen Zwecken dienen, können sich durch die Art der Vermehrung unterscheiden. Die eine kann in der Praxis ausschliesslich vegetativ, die andere ausschliesslich generativ vermehrt werden (Beispiele: Solanum tuberosum und Solanum melongena; Helianthus tuberosus und Helianthus annuus). Solche Einheiten können verschiedenen Klassen zugeordnet werden.

(v) Ähnlichkeit in der Erscheinungsform: Es kann von Bedeutung sein, dass zwei taxonomische Einheiten sich in ihrer äusseren Erscheinung sehr ähnlich sind (Beispiel: Fettpflanzen (Sukkulente)). Auch wenn sich nur das Saatgut von zwei taxonomischen Einheiten sehr ähnlich ist, könnte diesem Umstand Bedeutung beigemessen werden, nämlich dann, wenn Saatgut von Sorten beider Einheiten von dem gleichen Personenkreis verkauft oder angebaut wird.

(vi) Ähnlichkeit der taxonomischen Bezeichnungen: Es könnte auch für die Klassenzuweisung eine Rolle spielen, wenn sich die botanischen Bezeichnungen oder landesüblichen Namen von zwei taxonomischen Einheiten sehr ähnlich sind. Als Beispiel liesse sich anführen: Freesia und Vriesea; Aesculus und Castanea, für die im Französischen die Bezeichnung "marron", im Englischen die Bezeichnung "chestnut" und im Deutschen die Bezeichnung "Kastanie" - gegebenenfalls mit erklärenden Zusätzen - verwendet wird; Philadelphus und Syringa, von denen die erstgenannte im Französischen "seringa" genannt wird.

8. Welchem Kriterium der Vorrang zukommen soll, lässt sich nicht allgemein für die gesamte Liste, sondern nur für jede Klasse oder selbst taxonomische Einheit entscheiden. Es lässt sich allerdings sagen, dass, von der Zielsetzung der Klassenliste her gesehen, den Kriterien nach der Verwendung ein hoher Stellenwert zukommt. In dem einen oder anderen Fall wird eine ein wenig willkürliche Entscheidung nicht zu vermeiden sein.

Neue Konzeption des Klassensystems

9. Das Verbandsbüro hat seine Aufgabe nicht lediglich darin gesehen, die Klassenliste von 1973 durch Auffüllung der einzelnen Klassen und Erweiterung um zusätzliche Klassen auf den neuesten Stand zu bringen. Es hat mit diesem Dokument auch einige grundlegende Änderungen der Struktur dieser Klassenliste zur Diskussion stellen wollen. Die wesentlichen Gesichtspunkte sind nachstehend erwähnt.

10. Die Klassenliste von 1973 ist als enumerative (abschliessende) Aufzählung von taxonomischen Einheiten konzipiert. Was in einer Klasse nicht ausdrücklich aufgeführt wird oder Teil einer aufgeführten Einheit ist, gilt nicht als der Klasse zugehörig, also nicht als "verwandt". Dieses System hat den unbestreitbaren Vorteil, dass es zu eindeutigen Rechtsverhältnissen führt und mit einer verhältnismässig knappen Liste arbeiten kann. Der Nachteil ist darin zu sehen, dass die Klassenliste durch Neuentwicklungen schnell überholt wird und somit einer ständigen Anpassung an die Entwicklung bedürfte, die mit steigender Mitgliederzahl in der UPOV wahrscheinlich immer schwieriger werden würde.

11. Zur Vermeidung dieser Nachteile schlägt das Verbandsbüro folgendes System vor:

(i) Die einzelnen Klassen werden durch Oberbegriffe gekennzeichnet, die möglichst die massgebenden Kriterien für die Gruppierung der verschiedenen taxonomischen Einheiten zu der Klasse erkennen lassen, z. B. die Begriffe "Wurzelgemüse" (siehe Klasse B 31) oder "Echtes Blattgemüse" (siehe Klasse B 51). Wo die Klassen sehr weit sind oder wo sie eindeutig abgrenzbar sind, bildet der Oberbegriff die einzige Kennzeichnung (siehe beispielsweise die Klassen D 13 für "Kletterpflanzen" oder E 11 für "Koniferen").

(ii) In den meisten Fällen werden zusätzlich auch die unter die Klasse fallenden taxonomischen Einheiten namentlich aufgeführt. Für bedeutsame Einheiten ist dies ausser bei den Zierpflanzen und Unterlagen sogar die Regel (was im Übrigen den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erleichtern dürfte). Diese Aufzählung ist aber - anders als in der Klassenliste von 1973 - nicht abschliessender Art: Künftig neu in Erscheinung tretende Einheiten, die unter den Oberbegriff einer Klasse der Klassenliste fallen, werden dieser Klasse zugerechnet. Solche Einheiten bilden nicht, wie unter der Geltung des gegenwärtigen Systems, bis zu einer etwaigen Revision der Klassenliste eine eigene Klasse. Letzteres wäre nach dem neuen System nur noch dann der Fall, wenn die neu in Erscheinung tretende Einheit in keine der Klassen der Klassenliste passt.

(iii) Die Klassen der neuen Klassenliste sind zu grösseren Einheiten - Rubriken und Kapiteln - gruppiert. Die für die Bezeichnung der Rubriken und Kapitel verwendeten Begriffe sollen nicht nur hinweisender Art sein, sondern gegebenenfalls auch eine begrenzende Wirkung für die in dieser Rubrik oder diesem Kapitel genannten "Einheiten" haben: Die Einheit "Pisum" (Erbsen) in Klasse A 32, welche einen Teil der Rubrik "Futterleguminosen" und des Kapitels "Landwirtschaftliche Pflanzen" bildet, soll nicht die ganze Gattung Pisum, sondern nur die "Futtererbsen" kennzeichnen. Dieser Grundsatz wird in Absatz 3 der Einführenden Bemerkungen der Klassenliste zum Ausdruck gebracht. Eine andere Lösung würde zu ständigen Wiederholungen von einschränkenden Zusätzen führen.

(iv) Jede botanische Gattung bildet, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen werden, eine eigene Klasse (siehe Absatz 4 der Einführenden Bemerkungen der neuen Klassenliste) und zwar auch dann, wenn Untereinheiten der Gattung in der Klassenliste aufgeführt sind. Diese Regelung ist notwendig, weil die neue Klassenliste im Interesse der Züchter (Sortenschutzanmelder) mehrfach Untereinheiten ein und derselben Gattung verschiedenen Klassen zuweist, zum Beispiel in dem schon erwähnten Fall von "Pisum" (Erbsen) die Gemüseerbsen der Klasse B 11 und die Futtererbsen der Klasse A 32. Der Vorteil dieser Aufspaltung einer Gattung auf verschiedene Klassen für die Züchter (Sortenschutzanmelder) ist darin zu sehen, dass hierdurch eine Gemüseerbsensorte die gleiche Bezeichnung erhalten darf wie eine Saatwickensorte und andererseits eine Futtererbsensorte die gleiche Bezeichnung wie eine Linsensorte.

Diese Erleichterung für den Züchter darf aber nicht soweit gehen, dass eine Gemüseerbsensorte die gleiche Bezeichnung erhalten könnte wie eine Futtererbsensorte. Dies muss ausgeschlossen werden, was im übrigen auch dadurch erreicht werden könnte (allerdings auf Kosten der Klarheit der neuen Liste), dass die Gattung Pisum als zusätzliche Klasse - also zusätzlich zu den Klassen A 32 und B 15 - in der Klassenliste aufgeführt und in ähnlichen Fällen entsprechend verfahren würde.

(v) Das im Vorabsatz dargestellte Prinzip ist allerdings in wenigen Einzelfällen zu einschränkend, zum Beispiel im Falle der Arten Kartoffel und Aubergine (Eierfrucht), die beide der gleichen Gattung angehören, aber nach jedem denkbaren Klassifizierungskriterium so unterschiedlich sind, dass ihre Sorten ohne Nachteil für irgendwen die gleiche Bezeichnung tragen können. In diesen Fällen werden ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen (siehe Absatz 4 der Einführenden Bemerkungen der Klassenliste, der gegebenenfalls schon heute oder in der Zukunft der Erweiterung bedarf).

Verbindlichkeit der neuen Klassenliste

12. Es stellt sich die Frage, ob die Klassenliste so konzipiert werden soll, dass sie für alle Verbandsstaaten, auch solche unterschiedlicher klimatischer Zonen, verbindlich sein soll. Wird eine bestimmte Art in einem Land oder sogar in einer Gruppe von Ländern, die eine geographische Region bilden, überhaupt nicht angebaut, so fragt es sich, ob ausgeschlossen werden sollte, dass eine Bezeichnung einer Sorte dieser nicht angebauten Art für die Sorte einer der gleichen Klasse zugehörenden und in dieser Region angebauten anderen Art verwendet wird. Dies zu erlauben führt allerdings zu Schwierigkeiten, wenn Vermehrungsmaterial der Sorte der anderen Art in ein Land ausgeführt wird, in dem beide Arten nebeneinander angebaut werden. Da sich die Anbauggebiete der einzelnen Arten zunehmend ausweiten und auch der grenz- und gebietsüberschreitende Handel mit Saatgut zunimmt, sollte an der weltweiten gleichen Anwendung der Klassenliste festgehalten werden, auch wenn dies für die Züchter gewisse Einschränkungen zur Folge hat. Für den Fall, dass der Verwaltungs- und Rechtsausschuss diese Auffassung nicht teilt, wird in der Anlage IV dieses Dokuments ein Alternativsystem zur Diskussion gestellt.

13. Es ist beabsichtigt, die Klassenliste nach ihrer Annahme durch einen alphabetischen Index der taxonomischen Einheiten zu vervollständigen, der auch die landesüblichen Namen aufführt.

[Anlagen folgen]

REVIDIERTE KLASSENLISTE FÜR DIE BEZEICHNUNG VON SORTEN
(ENTWURF)

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

Einführende Bemerkungen

1. Die Klassen der Arten für die Bezeichnung von Sorten werden durch Oberbegriffe der taxonomischen Einheiten, aus denen sich die jeweilige Klasse zusammensetzen soll, gekennzeichnet.
2. Jeder Klasse ist eine Liste von taxonomischen Einheiten beigegeben. Hierbei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung.
3. Bei den in der Liste aufgeführten taxonomischen Einheiten handelt es sich um Gattungen, soweit es nicht zwingend geboten ist, taxonomische Einheiten einer anderen Rangstufe anzugeben. Die Erwähnung einer taxonomischen Einheit bedeutet, dass nur diejenigen ihrer Unterteilungen einer betreffenden Klasse zuzurechnen sind, die den als Überschriften gewählten Bezeichnungen der Klasse, der Rubrik und des Kapitels entsprechen.
4. Jede Gattung bildet unabhängig davon, ob sie selbst, ihre Unterteilungen oder einzelne ihrer Unterteilungen in der nachfolgenden Liste aufgeführt sind oder nicht, auch eine eigene Klasse; dies gilt jedoch nicht in den folgenden Fällen:
 - i) Helianthus, soweit es sich um die Arten H. annuus und H. tuberosus handelt;
 - ii) Solanum, soweit es sich um die Arten S. melongena und S. tuberosum handelt.

Kapitel A: LANDWIRTSCHAFTLICHE PFLANZEN

Rubrik A 1: Getreide

- Klasse A 11. "Stroh"-Getreide: Avena, Chenopodium quinoa, Fagopyrum, Hordeum, Oryza, Secale, X Triticale, Triticum
- Klasse A 12. Anderes Getreide (Mais und Hirse): Coix, Digitaria, Echinochloa, Eleusine, Eragrostis, Oryzopsis, Panicum, Paspalum, Pennisetum, Setaria, Sorghum, Zea

Rubrik A 2: Futtergräser

- Klasse A 21. Wiesenfuttergräser: Agropyron, Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bouteloua, Brachiara, Bromus, Buchloe, Cenchrus, Chloris, Cynosurus, Dactylis, Elymus, Eragrostis, Festuca, X Festulolium, Holcus, Lolium, Paspalum, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum, Urochloa

Klasse A 22. Einjährige Futtergräser: Andropogon, Eragrostis, Panicum, Paspalum, Pennisetum, Setaria, Sorghastrum, Sorghum, Zea

Rubrik A 3: Futterleguminosen

Klasse A 31. Wiesenfutterleguminosen: Lotus, Medicago, Melilotus, Onobrychis, Ornithopus, Trifolium

Klasse A 32. Einjährige Futterleguminosen: Glycine, Lathyrus, Lupinus, Pisum, Vicia, Vigna

Rubrik A 4: Feldleguminosen

Klasse A 41. Feldleguminosen: Arachis, Cajanus, Glycine, Voandzeia

Rubrik A 5: Feldkreuzblütler

Klasse A 51. Feldkreuzblütler: Brassica, Camelina, Eruca, X Raphanobrassica, Raphanus, Sinapis

Rubrik A 6: Knollenpflanzen

Klasse A 61. Knollenpflanzen der gemässigten Zone: Helianthus tuberosus, Solanum tuberosum

Klasse A 62. Knollenpflanzen der tropischen Zone: Canna, Colocasia, Dioscorea, Ipomea, Manihot, Maranta, Tacca, Xanthosoma

Kapitel B: GEMÜSEPFLANZEN

Rubrik B 1: Gemüseleguminosen

Klasse B 11. Gemüseleguminosen: Abrus, Cajanus, Canavalia, Cicer, Dolichos, Glycine, Lens, Mucuna, Phaseolus, Pisum, Pueraria, Vicia, Vigna, Voandzeia

Rubrik B 2: Fruchtgemüse

Klasse B 21. Fruchtgemüse: Benincasa, Capsicum, Citrullus, Cucumis, Cucurbita, Cyclanthera, Lagenaria, Luffa, Lycopersicum, Momordica, Solanum esculentum

Rubrik B 3: Wurzelgemüse

Klasse B 31. Wurzelgemüse: Apium graveolens var. rapaceum, Armoracia, Beta vulgaris var. conditiva, Brassica napus var. napobrassica, Brassica oleracea var. gongylodes, Brassica rapa, Campanula rapunculus, Chaerophyllum, Daucus, Pastinaca, Petroselinum crispum ssp. tuberosum, Raphanus, Scorzonera, Stachys, Tragopogon

Rubrik B 4: Kohl (mit Ausnahme der unter die Rubrik B 3 fallenden Einheiten, aber einschliesslich der Einheiten, bei denen die für den Verzehr bestimmten Teile aus der Blüte oder den Seitenknospen bestehen)

Klasse B 41. Kohl (mit Ausnahme der unter die Rubrik B 3 fallenden Einheiten, aber einschliesslich der Einheiten, bei denen die für den Verzehr bestimmten Teile aus der Blüte oder den Seitenknospen bestehen): Brassica, Crambe

Rubrik B 5: Blattgemüse (mit Ausnahme der unter die Rubrik B 3 fallenden Einheiten)

Klasse B 51. Echtes Blattgemüse (mit Ausnahme der unter die Rubrik B 3 und unter die Klasse B 52 fallenden Einheiten): Apium graveolens var. dulce, Atriplex, Basella, Beta vulgaris var. vulgaris, Campanula rapunculus, Cichorium, Crambe, Cynara cardunculus, Foeniculum vulgare var. dulce, Lactuca, Lepidium, Nasturtium, Portulaca, Spinacia, Taraxacum, Tetragonia, Valerianella

Klasse B 52. Allium

Rubrik B 6: Gewürzpflanzen

Klasse B 61. Blattgewürzpflanzen: Anethum, Anthriscus, Apium graveolens var. dulce, Carum, Foeniculum vulgare var. azoricum, Perilla, Petroselinum crispum ssp. crispum

Rubrik B 7: Pilze

Klasse B 71. Pilze (ausser Tuber): alle Arten, insbesondere Agaricus, Auricularia, Flammulina, Lentinus, Pholiota, Pleurotus

Kapitel C: OBST

Rubrik C 1: Unterlagen

Klasse C 11. Unterlagen: alle Arten

Rubrik C 2: Fruchttragende Bäume

Klasse C 21. Obstbäume mit fleischigen Früchten der gemässigten Zone und Rede: Cydonia, Malus, Mespilus, Prunus, Pyrus, Vitis

Klasse C 22. Obstbäume mit fleischigen Früchten der tropischen und subtropischen Zonen (ausser Zitrus und Palmaceen): Achras, Anacardium, Anona, Carica, Diospyros, Eriobotrya, Litchi, Manguifera, Persea, Psidium

Klasse C 23. Zitrus: Citrus, Fortunella

Klasse C 24. Palmaceen: Cocos, Elacis, Phoenix

Klasse C 25. Obstbäume mit nussartigen Früchten der gemässigten Zone: Castanea, Corylus, Juglans, Prunus amygdalus

Klasse C 26. Obstbäume mit nussartigen Früchten der tropischen und subtropischen Zonen: Anacardium, Bertholletia, Carya

Rubrik C 3: Anderes Obst

Klasse C 31. Beerenobst der gemässigten Zone: Fragaria, Ribes, Rubus, Vaccinium

Kapitel D: ZIERPFLANZEN

Rubrik D 1: Mischklassen, die auf
morphologischen Konvergenzen beruhen

- Klasse D 11. Zierbäume
Klasse D 12. Zierbüsche und -sträucher (mit Ausnahme von züchterisch intensiv
bearbeiteten)
Klasse D 13. Kletterpflanzen
Klasse D 14. Blütenzierpflanzen, die durch Zwiebeln oder andere unterirdische
Organen vermehrt werden (insbesondere der Ordnung Liliflorae)
Klasse D 15. Fettpflanzen (Sukkulenten)

Rubrik D 2: Klassen, die aus der Familie übergeordneten
Einheiten bestehen

- Klasse D 21. Pteridophyten (Selaginellen und Farne)
Klasse D 22. Gymnospermen (Konifere und Taxadien)

Rubrik D 3: Klassen, die aus Familien bestehen

- Klasse D 31. Araliaceen
Klasse D 32. Araceen
Klasse D 33. Bromeliaceen
Klasse D 34. Kreuzblütler
Klasse D 35. Orchidaceen
Klasse D 36. Ranunculaceen

Rubrik D 4: Klassen, die aus der Familie untergeordneten
Einheiten bestehenUnter-rubrik D 41: Caryophyllaceen

- Klasse D 411. Dianthus
Klasse D 412. Gartencaryophyllaceen (einschliesslich von Gartennelken)

Unter-rubrik D 42: Kompositen

- Klasse D 421. Kompositen mit hauptsächlich gefüllten Blüten: Chrysanthemum,
Callistephus, Dahlia, Tagetes, Zinnia
Klasse D 422. Kompositen mit hauptsächlich Blüten des "Margeriten"-typs:
Anthemis, Arctotis, Aster, Bellis, Brachicome, Calendula,
Callistephus, Chrysanthemum, Coreopsis, Cosmos, Dimorphotheca,
Erigeron, Gaillardia, Gazania, Helenium, Helianthus,
Helichrysum, Heliopsis, Helipterum, Pyrethrum, Rudbeckia,
Xeranthemum
Klasse D 423. Kompositen, deren Schnittblumen gewerbsmässig genutzt werden:
Chrysanthemum, Gerbera

Unter-rubrik D 43: Ericaceen

Klasse D 431. Heide: Calluna, Erica

Klasse D 432. Rhododendron: Azalea, Rhododendron

Unter-rubrik D 44: Euphorbiaceen

Klasse D 441. Euphorbia fulgens, Euphorbia pulcherrima

Unter-rubrik D 45: Primulaceen

Klasse D 451. Primula

Klasse D 452. Cyclamen

Unter-rubrik D 46: Rosaceen

Klasse D 461. Rosa

Kapitel E: FORSTBÄUME

Rubrik E 1: Nadelbäume

Klasse E 11. Nadelbäume

Rubrik E 2: Laubbäume

Klasse E 21. Laubbäume der gemässigten Zone

Klasse E 22. Laubbäume der subtropischen, tropischen und äquatorialen Zonen

Kapitel F: BESONDERE KLASSEN

Rubrik F 1: Irreführungsrisiko zwischen lateinischen Bezeichnungen

Klasse F 11. Freesia, Vriesea

Rubrik F 2: Irreführungsrisiko zwischen einem lateinischen
und einem landesüblichen Namen

Klasse F 21. Philadelphus (in französisch: seringa), Syringa

Klasse F 22. Nasturtium, Tropaeolum (in den Vereinigten Staaten von Amerika:
Nasturtium)

Klasse F 23. Glycine, Wisteria (in französisch: glycine; in deutsch:
Glyzine)

Rubrik F 3: Irreführungsrisiko zwischen landesüblichen Namen

Klasse F 31. "Néflier": Eriobotrya, Mespilus

Klasse F 32. "Figuier": Ficus, Opuntia

Klasse F 33. "Pepper": Capsicum, Piper, Schinus

Klasse F 34. "Christdorn", "Christusdorn": Euphorbia, Paliurus.

Klasse F 35. "Marron und marronnier"; "Chestnut"; "Kastanie": Aesculus,
Castanea.

KLASSENLISTE VON 1973

(Anhang zu den Leitsätzen für Sortenbezeichnungen)

Diese Liste enthält nur solche Klassen, die aus mehreren Gattungen oder nur einigen Arten derselben Gattung bestehen. Jede Gattung, die nicht in dieser Liste aufgeführt ist, gilt als eine selbständige Klasse.

- Klasse 1 : Avena, Hordeum, Secale, Triticum
- Klasse 2 : Panicum, Setaria
- Klasse 3 : Sorghum, Zea
- Klasse 4 : Agrostis, Alopecurus, Arrhenatherum, Bromus, Cynosurus, Dactylis, Festuca, Lolium, Phalaris, Phleum, Poa, Trisetum
- Klasse 5 : Brassica oleracea
- Klasse 6 : Brassica napus, B. campestris, B. rapa, B. juncea, B. nigra, Sinapis
- Klasse 7 : Medicago, Ornithopus, Onobrychis, Trifolium
- Klasse 8 : Lupinus albus L., L. angustifolius L., L. luteus L.
- Klasse 9 : Vicia faba L.
- Klasse 10 : Beta vulgaris L. var. alba D.C., Beta vulgaris L. var. altissima
- Klasse 11 : Beta vulgaris ssp. vulgaris var. conditiva Alef (Syn.: Beta vulgaris L. var. rubra L.), Beta vulgaris L. var. cicla L., Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris
- Klasse 12 : Lactuca, Valerianella, Cichorium
- Klasse 13 : Cucumis sativus
- Klasse 14 : Cucumis melo, Cucurbita
- Klasse 15 : Anthriscus, Petroselinum
- Klasse 16 : Daucus, Pastinaca
- Klasse 17 : Anethum, Carum, Foeniculum
- Klasse 18 : Chamaecyparis, Juniperus, Thuya, Taxus
- Klasse 19 : Picea, Abies, Pseudotsuga, Pinus, Larix
- Klasse 20 : Malus, Pyrus
- Klasse 21 : Solanum tuberosum L.
- Klasse 22 : Nicotiana rustica L., N. tabacum L.
- Klasse 23 : Helianthus tuberosus
- Klasse 24 : Helianthus annuus

CAJ/VII/7

[Original]

ANLAGE III

International Association
of Plant Breeders
for the Protection
of Plant Varieties.

ASSINSEL

Internationaler Verband
der Pflanzenzüchter
für den Schutz von
Pflanzenzüchtungen.

Association Internationale des Sélectionneurs
pour la Protection des Obtentions Végétales

Rokin 50, 1012 KV Amsterdam

Tel. 020 - 22 92 39

Telex 10056 SEED NL

Amsterdam, den 24. Mai 1978

Dr. H. Mast
Vize Generalsekretär der UPOV
32, Chemin des Colombettes
1211 G E N F 20
Schweiz

Sehr geehrter Herr Mast,

Wir nehmen Bezug auf einem früheren Briefwechsel hinsichtlich Klasseneinteilung von Gemüse-Arten mit Rücksicht auf den Sortenbezeichnungen.

Es wurde Ihrerseits festgestellt, dass diese Probleme dem Ausschuss für Bezeichnungen vorgelegt werden mussten, aber leider ist das Ergebnis der Überlegungen dieses Ausschusses uns nicht bekannt gegeben.

Der Vorschlag ging davon aus, dass gleiche Bezeichnungen in dem etwa vierzig Arten umfassenden Gemüsesektor in der Praxis kaum zulässig sind. Wohl basiert die Bezeichnungsverordnung auf Unterschiede botanischer Art, doch hier soll auch die übliche Verkehrspraxis mit einbezogen werden.

Gutes Beispiel dafür ist, dass, was die Sortenbezeichnung betrifft, die Arten Weizen, Roggen, Hafer und Gerst ohne weiteres zu einer Klasse gehören, offensichtlich weil die Verwendung dieser vier Arten sehr ähnlich ist (Klasse I laut UPOV-Richtlinie C/VII/22, des 12.10.1973).

Wir bemühen uns deshalb, unseren Vorschlag für eine Klasseneinteilung der Gemüse-Arten zu wiederholen, in dem Sinne, dass eine Beschränkung der Zahl der Klassen auf Gemüsegebiet ohne weiteres erwünscht, wenn nicht dringend geboten ist, um Verwirrungen zu vermeiden.

Dieser Vorschlag führt zu einer Gruppeneinteilung, wobei (botanisch) die Erscheinung des nutzbaren Pflanzenteiles massgebend ist. Dabei entstehen fünf Gruppen:

/...

1. Hülsenfrüchten
2. Fruchtgemüse
3. Unterirdische Gemüse
4. Kohlgemüse
5. Blatt- und Stengelgemüse.

Es könnten folgende Einteilungen gemacht werden:

1. Erbse, Bohne, Prunkbohne, Gartenbohne.
2. Gurke, Eierfrucht, Melone, Paprika, Gartenkürbis, Tomate.
3. Rote Rübe, Zwiebel, Schalotten, Möhren, Radies, Rettich, Schwarzwurzel, Herbstrübe, Knollensellerie.
4. Blumenkohl, Grünkohl, Broccoli, Kohlrabi, Weisskohl, Wirsingkohl, Rosenkohl.
5. Porree, Mangold, Endiviensalat, Kopfsalat, Portulak, Spinat, Feldsalat, Zichoriensalat, Kerbel, Petersilie, Sellerie, Kresse, Spargel und Rhubarb.

Nach dem Beispiel der Trennungen, die schon für die Klassen 10 und 11 durchgeführt sind, wie auch Klasse 21 getrennt von anderen Arten der Gattung Solanum, werden für Gemüse im obigen Vorschlag getrennt:

- Rote Rübe von Mangold
- Porree von Zwiebel und Schalot
- Knollensellerie von Blattsellerie.

Wir hoffen Ihnen mit dieser Wiederholung unseres Vorschlages gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Gemüsesektion



Hans H. Leenders
Generalsekretär

SYNOPSIS DER VORSCHLÄGE*

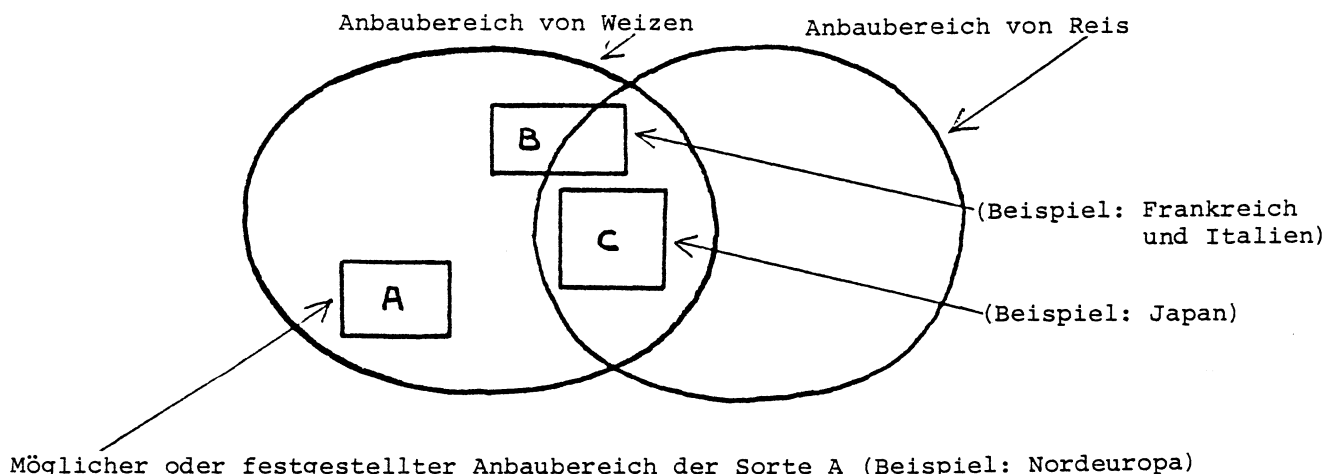
GATTUNGEN UND ARTEN	BELGIEN	FRANK- REICH	BUNDES- REPUBLIK DEUTSCH- LAND	SÜD- AFRIKA	SCHWEDEN
Phaseolus	X]	X]	X]	X]	X]
Pisum	X]	X]	X]	X]	X]
Vicia faba L.	X]	X]	X]		X]
Lens culinaris Med.	X]	X]			X]
Daucus	X]	X]	X]		X]
Rhaphanus	X]	X]	X]		X]
Scorzonera	X]	X]	X]		
Pastinaca	X]		X]		
Tragopogon porrifolius		X]			
Apium	X]		X]		
Apium graveolens L. var. rapaceum (Mill.) Gaud.		X]			X]
Apium graveolens L. var. dulce (Mill.) Pers.		X]			
Anthriscus	X]	X]	X]		X]
Petroselinum	X]	X]	X]		
Anethum	X]		X]		
Carum	X]		X]		
Foeniculum	X]		X]		
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. conditiva Alef.	X]	X]	X]		X]
Beta vulgaris L. ssp. vulgaris var. vulgaris	X]	X]	X]		X]
Beta vulgaris L. var. cicla L.	X]		X]		
Cichorium	X]	X]	X]		X]
Lactuca	X]	X]	X]		X]
Spinacia	X]	X]	X]		X]
Valerianella	X]	X]	X]		
Lepidium	X]	X]	X]		
Portulaca		X]	X]		X]
Nasturtium		X]			X]
Cucurbita	X]	X]	X]	X]	X]
Cucumis	X]		X]	X]	X]
Cucumis sativus		X]			
Cucumis melo		X]			
Citrullus lanatus		X]		X]	
Capsicum	X]	X]	X]		X]
Lycopersicon lycopersicum (L.) Farw.	X]	X]	X]	X]	X]
Solanum melongena L.		X]	X]		X]
Allium	X]		X]		X]
Allium sativum		X]			
Allium ascalonicum		X]			
Allium cepa		X]		X]	
Allium porrum		X]		X]	
Allium fistulosum		X]		X]	
Asparagus	X]	X]	X]		X]
Rheum	X]	X]	X]		X]
Brassica		X]			X]
Brassica oleracea L.		X]			
Brassica rapa L.		X]			
Glycine max				X]	
Vigna unguiculata				X]	

* Die verschiedenen Gattungen und Arten, die miteinander eine Klasse bilden sollten, sind jeweils mit einem grossen X versehen und durch eine Linie verbunden. Ein nichtverbundenes grosses X zeigt an, dass diese Gattung oder Art eine Klasse für sich bilden soll.

DIFFERENZIERTE ANWENDUNG DER KLASSENLISTE
MIT RÜCKSICHT AUF SORTIMENTE DER ANGEBAUTEN ARTEN

1. Das folgende System wird für den Fall vorgeschlagen, dass die Verbandsstaaten die neue Klassenliste nicht auf weltweiter Ebene anwenden wollen: Jeder Staat - oder jede Staatengruppe - überarbeitet die Klassen nach dem Gesamtbestand der in seiner Klimazone angebauten Arten; diese Überarbeitung besteht im wesentlichen darin, taxonomische Einheiten (oder Sortengruppen von taxonomischen Einheiten), die in einer anderen Klimazone angebaut werden, auszuschliessen; dies würde den Züchtern die Auswahl einer für die zuständigen Stellen annehmbaren Sortenbezeichnung erleichtern, da sich nämlich die Gesamtzahl der Sortenbezeichnungen, welche mit der von dem Züchter ausgewählten Sortenbezeichnung möglicherweise in Konkurrenz stehen, verringern würde. Haben zwei Sorten, die zwei nicht eng miteinander verwandten taxonomischen Einheiten angehören, sehr unterschiedliche Anbaubereiche, so wirft ihre Gleichnamigkeit im Prinzip keine grösseren Schwierigkeiten auf. Die Überarbeitung würde somit zwei Grundsätze zu berücksichtigen haben, nämlich einerseits den allgemeinen Grundsatz, dass jede Zone ihre eigenen Sorten hat, andererseits aber auch den Sonderfall, dass bestimmte Sorten auch über diese Zone hinaus angebaut werden.

2. Die praktische Anwendung dieses Grundgedankens kann durch das folgende Schema veranschaulicht werden, das sich - in etwas vereinfachender Weise - auf das Beispiel von Weizen und Reis stützt:



Möglicher oder festgestellter Anbaubereich der Sorte A (Beispiel: Nordeuropa)

Grenzen der überarbeiteten Klasse (soweit Weizen und Reis betroffen sind):

- (i) für die Sorte A: nur Weizen
- (ii) für die Sorten B und C: Weizen; nur Reis der betreffenden klimatischen Zone.

3. In der Praxis, könnte folgendes Verfahren angenommen werden: die zuständige Stelle prüft die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung, beispielsweise für eine Weizensorte, indem sie sie mit allen Sortenbezeichnungen der Klasse A 11, die in ihrer Datenbank vorhanden sind, vergleicht. Ist diese Sortenbezeichnung mit einer schon für eine Reissorte eingeführten Sortenbezeichnung identisch oder mit ihr verwechslungsfähig, so wird diese Behörde:

- (i) die vorgeschlagene Sortenbezeichnung genehmigen, wenn die Anbaubereiche der beiden Sorten sich nicht überschneiden und beide sich nicht über das Hoheitsgebiet eines Staates hinaus erstrecken,
- (ii) im gegenteiligen Fall die Sortenbezeichnung jedoch zurückweisen.

4. Es liegt auf der Hand, dass bei Annahme dieses Systems die getroffenen Entscheidungen nicht immer befriedigen, zumal wenn sich später der Anbaubereich einer Sorte über das ursprünglich (d.h. im Zeitpunkt der Entscheidung über die Sortenbezeichnung) in Aussicht genommene Gebiet hinaus erweitert. Mit dieser Unsicherheit müsste man sich aber abfinden; sie ist wahrscheinlich nicht grösser als die Unsicherheit, die sich heute daraus ergibt, dass vorgeschlagene Sortenbezeichnungen nicht nach dem Weltstandard geprüft werden. Falls sich eine Entscheidung später als unbefriedigend erweist, so verbleibt die Möglichkeit, von dem Züchter zu verlangen, dass er eine neue Sortenbezeichnung entweder für alle Staaten oder nur für bestimmte Staaten (Synonym) vorschlägt.

[Ende des Dokuments]